

:be AG,
Lustenau, FN 543031a
ISIN AT0000A2SGH0

("Gesellschaft")

**Beschlussvorschläge des Vorstands und
des Aufsichtsrats für die außerordentliche Hauptversammlung
am 16. April 2025**

Erster Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Genehmigung des Vorstandsbeschlusses betreffend die Kündigung der Einbeziehung der Aktien der Gesellschaft im Vienna MTF.

Der Vorstand hat in seiner Sitzung vom 19. März 2025 beschlossen, die Einbeziehung der Aktien der Gesellschaft (ISIN: AT0000A2SGH0) im Vienna MTF der Wiener Börse (Marktsegment: direct market) mit ehestmöglicher Wirkung aufzukündigen.

Die Gesellschaft finanziert sich derzeit nicht über den Kapitalmarkt und auch das Handelsvolumen der Aktien im Vienna MTF ist das Handelsvolumen im Zeitraum der bisherigen Einbeziehung im Vienna MTF gering geblieben. Erhebliche Kursausschläge bei geringen Handelsvolumina und der große Spread haben es der Gesellschaft unmöglich gemacht, institutionelle Investoren von einer Investition in die Aktien der :be AG zu überzeugen.

Weiters ergibt sich ein erheblicher administrativer und finanzieller Aufwand aufgrund der anwendbaren und immer strenger werdenden Regularien, der aus wirtschaftlicher Sicht nicht mehr zu rechtfertigen ist.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung vom 19. März 2025 beschlossen, den Vorstandsbeschluss betreffend der ehestmöglichen Aufkündigung der Einbeziehung der Aktien der Gesellschaft (ISIN: AT0000A2SGH0) im Vienna MTF der Wiener Börse (Marktsegment: direct market) zu genehmigen.

Da es sich hierbei um eine einschneidende Maßnahme für die Aktionäre der Gesellschaft handelt, hat sich der Vorstand dazu entschlossen gemäß § 103 Abs 2 AktG den Vorstandsbeschluss (samt Genehmigungsbeschluss des Aufsichtsrats) betreffend der ehestmöglichen Kündigung der Einbeziehung der Aktien der Gesellschaft im Vienna MTF der Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge den Vorstandsbeschluss (samt Genehmigungsbeschluss des Aufsichtsrats) betreffend der ehestmöglichen Kündigung der Einbeziehung der Aktien der Gesellschaft im Vienna MTF genehmigen.

Zweiter Tagesordnungspunkt:

Vorbehaltlich einer positiven Beschlussfassung zu TOP 1, Beschlussfassung über die durchgreifende Änderung und Neufassung der Satzung infolge Zurückziehung der Aktien vom Vienna MTF der Wiener Börse und der damit verbundenen verpflichtenden Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien.

Die Aktien von nicht börsennotierten Aktiengesellschaften müssen gemäß § 9 Abs. 1 AktG auf Namen lauten. Nach erfolgter Zurückziehung (Delisting) der Aktien der Gesellschaft vom Vienna MTF hat

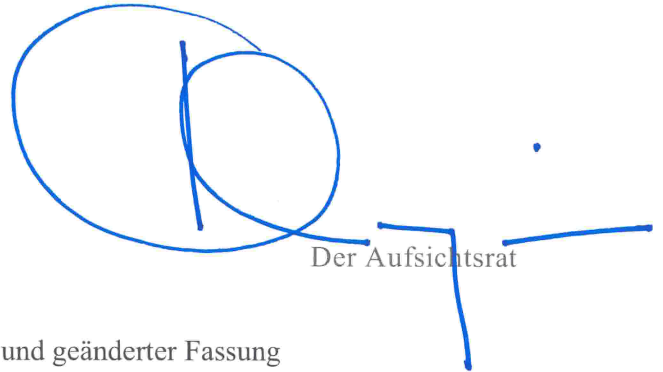
daher eine Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien zu erfolgen. Neben dieser Umstellung sind aufgrund des Delistings weitere Bestimmungen der Satzung anzupassen, weshalb eine durchgreifende Änderung und Neufassung der Satzung zur Anpassung an die gesetzlichen Vorgaben erforderlich ist.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge infolge der Zurückziehung der Aktien vom Vienna MTF und der damit verbundenen verpflichtenden Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien beschließen, dass eine durchgreifende Änderung und Neufassung der Satzung, wie aus Beilage./1 zu diesem gemeinsamen Beschlussvorschlag ersichtlich, erfolgt.

Lustenau, im März 2025



Der Vorstand



Der Aufsichtsrat

Beilage./1 – Gegenüberstellung der Satzung in bisheriger und geänderter Fassung

Beilage./1 – Gegenüberstellung der Satzung in bisheriger und geänderter Fassung

<p style="text-align: center;">SATZUNG (Fassung vom 20.06.2022)</p>	<p style="text-align: center;">SATZUNG (neu)</p>
<p style="text-align: center;"><u>4. VERÖFFENTLICHUNGEN</u></p>	<p style="text-align: center;"><u>4. VERÖFFENTLICHUNGEN</u></p>
<p>4.1. Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange aufgrund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, durch Einschaltung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung", sowie falls gesetzlich erforderlich in der Weise wie im § 86 Abs 3 Börsegesetz vorgesehen.</p>	<p>4.1. Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen <u>gemäß § 18 AktG, soweit <u>Soweit</u> und solange <u>gesetzlich zwingend vorgesehen, erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft über die Elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI)</u> aufgrund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, durch Einschaltung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung", sowie falls gesetzlich erforderlich in der Weise wie im § 86 Abs 3 Börsegesetz vorgesehen.</u></p>
<p>4.2. Die Bekanntmachung der Einberufung hat durch Veröffentlichung gemäß Punkt 4.1. zu erfolgen.</p>	<p>4.2. Die Bekanntmachung der Einberufung <u>der Hauptversammlung</u> hat durch Veröffentlichung gemäß Punkt 4.1. zu erfolgen.</p>
<p>4.3. Sind die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung stattdessen mit eingeschriebenem Brief an die Gesellschaft bekanntgegebene Adresse jedes Aktionärs einberufen werden. Der Tag der Absendung gilt als Tag der Bekanntmachung. Jeder Aktionär kann der Gesellschaft stattdessen eine elektronische Postadresse bekanntgeben und in die</p>	<p>4.3. Sind die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung stattdessen mit eingeschriebenem Brief an die Gesellschaft bekanntgegebene Adresse jedes Aktionärs einberufen werden. Der Tag der Absendung gilt als Tag der Bekanntmachung. Jeder Aktionär kann der Gesellschaft stattdessen eine elektronische Postadresse bekanntgeben und in die</p>

Mitteilung der Einberufung auf diesem Weg einwilligen.	Mitteilung der Einberufung <u>der Hauptversammlung</u> auf diesem Weg einwilligen.
<u>5. GRUNDKAPITAL</u>	<u>5. GRUNDKAPITAL</u>
5.2 Das Grundkapital ist zerlegt in 50.000.000 auf Inhaber lautende Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien), wobei jede Aktie am Grundkapital im gleichen Umfang beteiligt ist.	5.2 Das Grundkapital ist zerlegt in 50.000.000 auf Inhaber - <u>Namen</u> lautende Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien), wobei jede Aktie am Grundkapital im gleichen Umfang beteiligt ist.
5.3 Der Hauptversammlung steht das Recht zu, sowohl Inhaberaktien als auch Namensaktien zu begeben. Wenn keine ausdrückliche Bestimmung über die Art der Aktien getroffen wird, so lauten sie auf Inhaber.	5.3 — Der Hauptversammlung steht das Recht zu, sowohl Inhaberaktien als auch Namensaktien zu begeben. Wenn keine ausdrückliche Bestimmung über die Art der Aktien getroffen wird, so lauten sie auf Inhaber.
<u>6. AKTIENURKUNDEN, AUSSCHLUSS DER EINZELVERBRIEFUNG VON AKTIEN</u>	<u>6. AKTIENURKUNDEN, AUSSCHLUSS DER EINZELVERBRIEFUNG VON AKTIEN</u>
6.1 Form und Inhalt der Aktienurkunden, Gewinn- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen, Zins- und Optionsscheine. Inhaberaktien sind in einer oder mehreren Sammelurkunden zu verbriefen, die bei einer Wertpapiersammelbank nach § 1 Absatz 3 Depotgesetz zu hinterlegen sind.	6.1 Form und Inhalt der Aktienurkunden, Gewinn- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen, Zins- und Optionsscheine. <u>Die Ausstellung einer oder mehrerer Sammelurkunden ist zulässig</u> Inhaberaktien sind in einer oder mehreren Sammelurkunden zu verbriefen, die bei einer Wertpapiersammelbank nach § 1 Absatz 3 Depotgesetz zu hinterlegen sind.
6.3 Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienbuch insbesondere, soweit es sich um natürliche Personen handelt, ihren Namen, ihre für	6.3 Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienbuch insbesondere, soweit es sich um natürliche Personen handelt, ihren Namen, ihre für

Zustellungen maßgebliche Anschrift und Ihr Geburtsdatum, soweit es sich um eine berufungsbefugte Ziviltechnikergesellschaft handelt, ihre Firma, ihre für die Zustellungen maßgeblichen Anschriften, Ihre Firmenbuchnummer, sowie in jedem Fall die Stückzahl der von ihnen gehaltenen Aktien und eine auf den Aktionär lautende Kontoverbindung bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD, auf das sämtliche Zahlungen zu erfolgen haben, bekanntzugeben (§ 61 Abs 1 AktG).

Zustellungen maßgebliche Anschrift und Ihr Geburtsdatum, soweit es sich um ~~eine berufungsbefugte Ziviltechnikergesellschaft handelt, ihre Firma, ihre für die Zustellungen maßgeblichen Anschriften~~ juristische Personen handelt, ihre Firma, ihre für die Zustellung maßgebliche Anschrift, gegebenenfalls das Register und die Nummer, unter der die juristische Person in ihrem Herkunftsstaat geführt wird, ~~Ihre Firmenbuchnummer~~, sowie in jedem Fall die Stückzahl der von ihnen gehaltenen Aktien und eine auf den Aktionär lautende Kontoverbindung bei einem Kreditinstitut im Sinne des § 10a Abs. 1 AktG, auf das sämtliche Zahlungen zu erfolgen haben, sowie, wenn die Aktie einer anderen als der im Aktienbuch eingetragenen Person gehört, die Angaben auch über diese andere Person, sofern der Aktionär kein Kreditinstitut im Sinne des § 10a Abs. 1 AktG ist, bekanntzugeben. Elektronische Postadressen und ihre etwaigen Änderungen sollen zur Erleichterung der Kommunikation mit angegeben werden. ~~mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD, auf das sämtliche Zahlungen zu erfolgen haben, bekanntzugeben (§ 61 Abs 1 AktG).~~

6.4 Die Aktien sollen zum Handel an einer Börse im Sinne des § 3 AktG oder zum Handel über ein multilaterales Handelssystem im Sinne des § 10 Absatz 1 Ziffer 3 Aktiengesetz (idF BGBl. I.Nr. 86/2021) in Verbindung mit § 1 Ziffer 24 Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 zugelassen

~~6.4 Die Aktien sollen zum Handel an einer Börse im Sinne des § 3 AktG oder zum Handel über ein multilaterales Handelssystem im Sinne des § 10 Absatz 1 Ziffer 3 Aktiengesetz (idF BGBl. I.Nr. 86/2021) in Verbindung mit § 1 Ziffer 24 Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 zugelassen~~

<p>werden. Bis die Gesellschaft börsennotiert im Sinne des § 3 AktG ist, kann der Vorstand bestimmen, dass im Rahmen der Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung Form und Fristen für im Sinne des § 3 AktG börsennotierten Gesellschaften angewendet werden.</p>	<p>werden. Bis die Gesellschaft börsennotiert im Sinne des § 3 AktG ist, kann der Vorstand bestimmen, dass im Rahmen der Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung Form und Fristen für im Sinne des § 3 AktG börsennotierten Gesellschaften angewendet werden.</p>
<p style="text-align: center;"><u>C. DIE HAUPTVERSAMMLUNG</u> <u>20. ALLGEMEINES</u></p>	<p style="text-align: center;"><u>C.DIE HAUPTVERSAMMLUNG</u> <u>20. ALLGEMEINES</u></p>
<p>20.3. Die Einberufung der Hauptversammlung ist unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen und Bedachtnahme auf nachfolgend angeführte Bestimmungen zu veröffentlichen.</p>	<p>20.3. Die Einberufung der <u>ordentlichen Hauptversammlung</u> ist <u>spätestens am 28. Tag vor der ordentlichen Hauptversammlung bekanntzumachen</u>, unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen und Bedachtnahme auf nachfolgend angeführte Bestimmungen zu veröffentlichen. <u>Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung ist spätestens am 21. Tag vor der außerordentlichen Hauptversammlung bekanntzumachen. Die Bekanntmachung der Einberufung hat durch Veröffentlichung auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) unter Bedachtnahme auf die nachfolgend angeführten Bestimmungen zu erfolgen.</u></p>
<p>20.3.1. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung richtet sich bei Inhaberaktien nach dem Anteilsbesitz, bei Namensaktien nach der Eintragung im Aktienbuch jeweils am Ende des</p>	<p>20.3.1. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung <u>und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind,</u> richtet sich bei Inhaberaktien nach dem</p>

<p>zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag).</p>	<p>Anteilsbesitz, bei Namensaktien nach der Eintragung im Aktienbuch jeweils am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag).</p>
<p>20.3.2. Bei depotverwahrten Inhaberaktien genügt für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag eine vom depotführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in einem Vollmitgliedsstaat der OECD ausgestellte Depotbestätigung gemäß S 10a Aktiengesetz, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss, es sei denn in der Einberufung wird ein späterer Zeitpunkt festgelegt. Die Textform ist für die Depotbestätigung ausreichend.</p>	<p>20.3.2. Bei depotverwahrten Inhaberaktien genügt für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag eine vom depotführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in einem Vollmitgliedsstaat der OECD ausgestellte Depotbestätigung gemäß S 10a Aktiengesetz, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss, es sei denn in der Einberufung wird ein späterer Zeitpunkt festgelegt. Die Textform ist für die Depotbestätigung ausreichend.</p>
<p>20.3.3. Die Depotbestätigung darf bei Vorlage nicht älter als sieben Tage sein. Die Gesellschaft nimmt Depotbestätigung über ein international verbreitetes, besonders gesichertes Kommunikationsnetz der Kreditinstitute, dessen Teilnehmer eindeutig identifiziert werden können, entgegen.</p>	<p>20.3.3. Die Depotbestätigung darf bei Vorlage nicht älter als sieben Tage sein. Die Gesellschaft nimmt Depotbestätigung über ein international verbreitetes, besonders gesichertes Kommunikationsnetz der Kreditinstitute, dessen Teilnehmer eindeutig identifiziert werden können, entgegen.</p>
<p>20.3.4. Nicht als Werktag, sondern als Feiertag, gelten im Sinne dieser Bestimmungen auch die Samstage, der Karfreitag und der 24. Dezember.</p>	<p>20.3.42. Nicht als Werktag, sondern als Feiertag, gelten im Sinne dieser Bestimmungen auch die Samstage, der Karfreitag und der 24. Dezember.</p>
<p>20.3.5. Bei der Einladung zur Hauptversammlung ist bekanntzugeben, unter welchen Voraussetzungen</p>	<p>20.3.53. Bei der Einladung zur Hauptversammlung ist bekanntzugeben, unter welchen Voraussetzungen</p>

<p>die Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung zugelassen werden.</p>	<p>die Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung zugelassen werden.</p>
<p>20.3.5. Sind Namensaktien ausgegeben, so sind die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre auch ohne Hinterlegung teilnahmeberechtigt, wenn die Anmeldung In Textform der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugeht.</p>	<p>20.3.54. Sind Namensaktien ausgegeben, so sind die im Aktienbuch eingetragenen <u>Es sind nur solche</u> Aktionäre auch ohne Hinterlegung <u>zur Teilnahme an der Hauptversammlung</u> teilnahmeberechtigt, wenn die <u>deren</u> Anmeldung In <u>in</u> Textform der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugeht.</p>
<p>20.4. Beschlussvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG sind fristgerecht in deutscher Sprache unter Angabe des Namens und der Anschrift des Aktionärs unter Beischluss einer aktuellen Depotbestätigung unterfertigt an die Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zu übermitteln.</p>	<p>20.4. Beschlussvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG sind fristgerecht in deutscher Sprache unter Angabe des Namens und der Anschrift des Aktionärs unter Beischluss einer aktuellen Depotbestätigung unterfertigt an die Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zu übermitteln.</p>
<p style="text-align: center;"><u>22. FERNABSTIMMUNG</u></p>	<p style="text-align: center;"><u>22. FERNABSTIMMUNG</u></p>
<p>22.1. Die Aktionäre können an der Hauptversammlung im Wege elektronischer Kommunikation teilnehmen und auf diese Weise ihre Rechte gemäß § 126 AktG (Fernabstimmung) ausüben. Die Teilnahme and er Hauptversammlung erfolgt in diesem Falle während ihrer gesamten Dauer von jedem Ort aus mittels einer akustischen und allenfalls auch optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit, die es den Aktionären ermöglicht, dem Verlauf der Verhandlung</p>	<p>22.1. Die Aktionäre können an der Hauptversammlung im Wege elektronischer Kommunikation teilnehmen und auf diese Weise ihre Rechte gemäß § 126 AktG (Fernabstimmung) ausüben. Die Teilnahme and er Hauptversammlung erfolgt in diesem Falle während ihrer gesamten Dauer von jedem Ort aus mittels einer akustischen und allenfalls auch optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit, die es den Aktionären ermöglicht, dem Verlauf der Verhandlung</p>

<p>zu folgen und sich, sofern Ihnen der Vorsitzende das Wort erteilt, selbst an die Hauptversammlung zu wenden. Die Aktionäre können ihre Stimme bis zu jenem Zeitpunkt abgeben oder auch widerrufen, an dem die persönlich anwesenden Teilnehmer abstimmen. Der Vorstand bestimmt, auf welche Weise im Einzelnen Aktionäre ihre Stimme abgeben oder widerrufen und Widerspruch gegen die Abstimmung erheben können. Vor der Abstimmung in der Hauptversammlung ist sicher zu stellen, dass das Stimmverhalten bei der Fernabstimmung dem Vorstand im Aufsichtsrat sowie den übrigen Aktionären nicht bekannt wird.</p>	<p>zu folgen und sich, sofern Ihnen der Vorsitzende das Wort erteilt, selbst an die Hauptversammlung zu wenden. Die Aktionäre können ihre Stimme bis zu jenem Zeitpunkt abgeben oder auch widerrufen, an dem die persönlich anwesenden Teilnehmer abstimmen. Der Vorstand bestimmt, auf welche Weise im Einzelnen Aktionäre ihre Stimme abgeben oder widerrufen und Widerspruch gegen die Abstimmung erheben können. Vor der Abstimmung in der Hauptversammlung ist sicher zu stellen, dass das Stimmverhalten bei der Fernabstimmung dem Vorstand im Aufsichtsrat sowie den übrigen Aktionären nicht bekannt wird.</p>
<p>22.2. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach der Eintragung im Aktienbuch zu Beginn der Hauptversammlung.</p>	<p>22.2 Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach der Eintragung im Aktienbuch zu Beginn der Hauptversammlung. Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen durch Übermittlung der Stimmen auf elektronischem Weg von jedem beliebigen Ort aus an die Gesellschaft abgeben können (Fernabstimmung).</p>
<p style="text-align: center;"><u>23. VORSITZ</u></p>	<p style="text-align: center;"><u>2322. VORSITZ</u></p>
<p>23.1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Ist keiner von</p>	<p>23<u>22</u>.1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Ist keiner von</p>

<p>beiden erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden.</p>	<p>beiden erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden.</p>
<p>23.2. Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge, in welcher die Punkte der Tagesordnung erledigt werden, und legt die Art der Abstimmung fest.</p>	<p>23<u>22</u>.2. Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge, in welcher die Punkte der Tagesordnung erledigt werden, und legt die Art der Abstimmung fest.</p>
<p style="text-align: center;"><u>24. MEHRHEITSBILDUNG</u></p>	<p style="text-align: center;">24<u>23</u>. MEHRHEITSBILDUNG</p>
<p>24.1. Die Hauptversammlung entscheidet, soweit durch Gesetz oder Satzung nichts Anderes vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit des vertretenen Grundkapitals und in den Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.</p>	<p>24<u>23</u>.1. Die Hauptversammlung entscheidet, soweit durch Gesetz oder Satzung nichts Anderes vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit des vertretenen Grundkapitals und in den Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.</p>
<p>24.2. Nachstehende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen und in den Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, von 75 % des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, sofern das Gesetz nicht zwingend eine größere Mehrheit vorsieht:</p>	<p>24<u>23</u>.2. Nachstehende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen und in den Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, von 75 % des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, sofern das Gesetz nicht zwingend eine größere Mehrheit vorsieht:</p>

24.2.1. Änderung der Satzung;	24 <u>23</u> .2.1. Änderung der Satzung;
24.2.2. Auflösung der Gesellschaft;	24 <u>23</u> .2.2. Auflösung der Gesellschaft;
24.2.3. Umwandlung der Gesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung;	24 <u>23</u> .2.3. Umwandlung der Gesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
24.3. Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erzielt wird, dann findet eine Stichwahl zwischen jenen zwei Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende der Versammlung.	24 <u>23</u> .3. Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erzielt wird, dann findet eine Stichwahl zwischen jenen zwei Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende der Versammlung.
<u>25. BESCHLUSSINHALTE</u>	25<u>24</u>. BESCHLUSSINHALTE
25.1. Der Hauptversammlung sind alljährlich in den ersten acht Monaten des folgenden Geschäftsjahres, insbesondere folgende das vergangene Geschäftsjahr betreffende An-gelegenheiten zur Beschlussfassung vorzulegen (ordentliche Hauptversammlung):	25 <u>24</u> .1. Der Hauptversammlung sind alljährlich in den ersten acht Monaten des folgenden Geschäftsjahres, insbesondere folgende das vergangene Geschäftsjahr betreffende An-gelegenheiten zur Beschlussfassung vorzulegen (ordentliche Hauptversammlung):
25.1.1. Verteilung des Bilanzgewinnes;	25 <u>24</u> .1.1. Verteilung des Bilanzgewinnes;

25.1.2. Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates;	25 ²⁴ .1.2. Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
25.1.3. In den im Gesetz vorgesehenen Fällen die Feststellung Jahresabschlusses.	25 ²⁴ .1.3. In den im Gesetz vorgesehenen Fällen die Feststellung Jahresabschlusses.
25.2. Weiter ist in der Hauptversammlung die Wahl des Abschlussprüfers für das jeweils laufende Geschäftsjahr vorzunehmen.	25 ²⁴ .2. Weiter ist in der Hauptversammlung die Wahl des Abschlussprüfers für das jeweils laufende Geschäftsjahr vorzunehmen.
<u>IV. ABSCHNITT: JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG</u> <u>26. JAHRESABSCHLUSS</u>	<u>IV. ABSCHNITT: JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG</u> <u>26²⁵. JAHRESABSCHLUSS</u>
26.1. Der Vorstand hat innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss, einen Lagebericht, gegebenenfalls einen Corporate-Governance-Bericht sowie, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, einen Konzernabschluss samt Konzernanhang und Konzernlagebericht aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit einem Vorschlag über	26 ²⁵ .1. Der Vorstand hat innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss, einen Lagebericht, gegebenenfalls einen Corporate-Governance-Bericht sowie, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, einen Konzernabschluss samt Konzernanhang und Konzernlagebericht aufzustellen und nach Prüfung durch den

<p>die Gewinnverwendung dem Aufsichtsrat vorzulegen.</p>	<p>Abschlussprüfer mit einem Vorschlag über die Gewinnverwendung dem Aufsichtsrat vorzulegen.</p>
<p>26.2. Der Aufsichtsrat hat die Unterlagen gemäß Punkt 26.1. zu prüfen, er hat sich innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage gegenüber dem Vorstand darüber zu erklären und einen Bericht an die Hauptversammlung zu erstatten.</p>	<p>26<u>25</u>.2. Der Aufsichtsrat hat die Unterlagen gemäß Punkt 26<u>25</u>.1. zu prüfen, er hat sich innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage gegenüber dem Vorstand darüber zu erklären und einen Bericht an die Hauptversammlung zu erstatten.</p>
<p>26.3. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, wenn sich nicht Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entschieden.</p>	<p>26<u>25</u>.3. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, wenn sich nicht Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entschieden.</p>
<p>26.4. Entscheiden sich Vorstand und Aufsichtsrat für die Feststellung durch die Hauptversammlung, oder billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht, so hat der Vorstand unverzüglich die Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses einzuberufen.</p>	<p>26<u>25</u>.4. Entscheiden sich Vorstand und Aufsichtsrat für die Feststellung durch die Hauptversammlung, oder billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht, so hat der Vorstand unverzüglich die Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses einzuberufen.</p>
<p>26.5. Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Verteilung des Bilanzgewinnes, die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats, die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz</p>	<p>26<u>25</u>.5. Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Verteilung des Bilanzgewinnes, die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats, die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz</p>

<p>vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses (ordentliche Hauptversammlung).</p>	<p>vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses (ordentliche Hauptversammlung).</p>
<p><u>27. GEWINNVERTEILUNG</u></p>	<p><u>2726. GEWINNVERTEILUNG</u></p>
<p>27.1. Der Bilanzgewinn ist nach Maßgaben des Beschlusses der Hauptversammlung zu verwenden.</p>	<p>27<u>26</u>.1. Der Bilanzgewinn ist nach Maßgaben des Beschlusses der Hauptversammlung zu verwenden.</p>
<p>27.2. Die Hauptversammlung kann den Bilanzgewinn entgegen dem Vorschlag für die Gewinnverteilung ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen. Ein Gewinnvortrag auf neue Rechnung ist zulässig. Änderungen des Jahresabschlusses, die hierdurch erforderlich werden, hat der Vorstand vorzunehmen.</p>	<p>27<u>26</u>.2. Die Hauptversammlung kann den Bilanzgewinn entgegen dem Vorschlag für die Gewinnverteilung ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen. Ein Gewinnvortrag auf neue Rechnung ist zulässig. Änderungen des Jahresabschlusses, die hierdurch erforderlich werden, hat der Vorstand vorzunehmen.</p>
<p>27.3. Die Gewinnanteile der Aktionäre werden im Verhältnis der auf den Nennwert der Aktien geleisteten Einlagen verteilt. Einlagen, die im Lauf eines Geschäftsjahres geleistet wurden, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung verstrichen ist. Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine andere Gewinnberichtigung festgelegt werden.</p>	<p>27<u>26</u>.3. Die Gewinnanteile der Aktionäre werden im Verhältnis der auf den Nennwert der Aktien geleisteten Einlagen verteilt. Einlagen, die im Lauf eines Geschäftsjahres geleistet wurden, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung verstrichen ist. Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine andere Gewinnberichtigung festgelegt werden.</p>

<p>27.4. Eine von der Hauptversammlung beschlossene Dividende ist dreißig Tage nach Beschlussfassung durch die Hauptversammlung fällig, falls die Hauptversammlung nichts Anderes beschließt. Binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behobene Dividenden verfallen zu Gunsten der freien Rücklage der Gesellschaft.</p>	<p>27²⁶.4. Eine von der Hauptversammlung beschlossene Dividende ist dreißig Tage nach Beschlussfassung durch die Hauptversammlung fällig, falls die Hauptversammlung nichts Anderes beschließt. Binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behobene Dividenden verfallen zu Gunsten der freien Rücklage der Gesellschaft.</p>
<p style="text-align: center;"><u>V. ABSCHNITT</u> <u>28. ÜBERNAHMEANGEBOT</u></p>	<p style="text-align: center;"><u>V. ABSCHNITT</u> <u>28. ÜBERNAHMEANGEBOT</u></p>
<p>28.1. Der in § 26 Abs 1 Übernahmegesetz vorgesehene Abschlag bei Bestimmung des Preises für ein Pflichtangebot wird ausgeschlossen (§ 27 Abs 1 Ziffer 2 Übernahmegesetz).</p>	<p>28.1. Der in § 26 Abs 1 Übernahmegesetz vorgesehene Abschlag bei Bestimmung des Preises für ein Pflichtangebot wird ausgeschlossen (§ 27 Abs 1 Ziffer 2 Übernahmegesetz).</p>
<p style="text-align: center;"><u>VI. ABSCHNITT: SONSTIGES</u> <u>29. GRÜNDUNGSaufWAND</u></p>	<p style="text-align: center;"><u>VI. ABSCHNITT: SONSTIGES</u> <u>29. GRÜNDUNGSaufWAND</u></p>
<p>29.1 Der Gründungsaufwand der Gesellschaft wird in angemessener Höhe und nach Maßgabe der tatsächlich angefallenen Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von € 14.000,00 (Euro vierzehntausend) von der Gesellschaft getragen und ist in der ersten Gewinn- und Verlustrechnung als Bestandteil des Jahresabschlusses der Gesellschaft als Aufwand einzustellen.</p>	<p>29.1 Der Gründungsaufwand der Gesellschaft wird in angemessener Höhe und nach Maßgabe der tatsächlich angefallenen Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von € 14.000,00 (Euro vierzehntausend) von der Gesellschaft getragen und ist in der ersten Gewinn- und Verlustrechnung als Bestandteil des Jahresabschlusses der Gesellschaft als Aufwand einzustellen.</p>
<p style="text-align: center;"><u>30. VOLLMACHT</u></p>	<p style="text-align: center;"><u>30²⁷. VOLLMACHT</u></p>

30.1. Die Aktionäre ermächtigen hiermit die Sutterlüty Klagian Brändle Gisinger Lingenhölle Rechtsanwälte GmbH, FN 401110v, 6850 Dornbirn. Marktstraße 4, allfällige zur ordnungsgemäßen Registrierung der Neufassung der Satzung erforderliche Änderungen und Ergänzungen dieser Beschlüsse und der festgestellten Satzung in deren Namen und mit Rechtswirksamkeit vorzunehmen und zum Firmenbuch anzumelden.

~~30~~27.1. Die Aktionäre ermächtigen hiermit die Sutterlüty Klagian Brändle Gisinger Lingenhölle Rechtsanwälte GmbH, FN 401110v, 6850 Dornbirn. Marktstraße 4, allfällige zur ordnungsgemäßen Registrierung der Neufassung der Satzung erforderliche Änderungen und Ergänzungen dieser Beschlüsse und der festgestellten Satzung in deren Namen und mit Rechtswirksamkeit vorzunehmen und zum Firmenbuch anzumelden.